

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.10.2010 mit Änderungen vom 27.11.2012 und 14.05.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereitstellen eines Gerätes
 - a) nach § 2 Nr. 1 a) an den in § 2 Nr. 1 genannten Orten 5,5 v.H. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 150,00 € in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO oder § 60a Abs. 3 GewO und 50,00 € in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten;

Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Amtliche Vordrucke

Die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Vordrucke sind Bestandteile dieser Satzung und stellen die amtlichen Vordrucke dar.

Artikel III

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Inkraftreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Schömburg, den 14.05.2024


Matthias Leyn
Bürgermeister





Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.